

§ 0305b ZPO

Durch die Geltendmachung der dem Rechtsträger nach § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG (des Umwandlungsgesetzes) zustehenden Einrede wird eine unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Rechtsträgers nicht ausgeschlossen.

Fassung [neu](#) ab 01. März 2023